

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 22:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Kerschbaum, Gerhard,

anwesend ab 19.15
Uhr zu TOP 03

Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Wagner, Gerhard,

Schriftführer/in

Friedrich, Michael,

von der Verwaltung

Krauß, Tanja,
Schmidt, Robert,

Gäste

Schäfer, Gerhart, Dipl. Ing.,
Weber, Werner, Dr.,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,
Großkopf, Matthias,

Haag, Horst,
Verstynen, Peter,
Wölfel, Marcus,

private Abwesenheit
berufliche Abwesen-
heit
Krankheit
private Abwesenheit
berufliche Abwesen-
heit

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 **Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 24.04.2018 wurde ohne weitere Erinnerung genehmigt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Abstimmungsvermerke:
(ohne GR Koch Thomas)

zu 2 **Informationen**

Sachverhalt:

- Die nächste Sitzung des Finanzausschuss findet am Donnerstag, den 24.05.2018 um 19.00 Uhr statt.

zur Kenntnis genommen

zu 3 **Vorstellung und Bestimmung des Wertungsgremiums für das VgV-Verfahrens der Neuordnung und Energetischen Sanierung der Schule Hemhofen (Herr Schäfer, Dipl.-Ing.)**

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.03.2018 wurde Herr Gerhart Schäfer mit der Durchführung der VgV-Verfahren für die Objektplanung und der Technischen Ausrüstung der Energetischen Sanierung der Grundschule Hemhofen beauftragt. Zwischenzeitlich sind die ersten Arbeiten angelaufen und die Maßnahme im Staatsanzeiger online bekanntgemacht. Herr Schäfer wird dem Gremium die einzelnen Verfahrensschritte erläutern. Zusätzlich ist für die Zuschlagserteilung ein Wertungsgremium aus der Runde des Gemeinderates zu bestimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Herrn Schäfer und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Für das Wertungsgremium wird je ein Vertreter aller Fraktionen, sowie der Bürgermeister und der Verwaltung bestimmt. Die einzelnen Fraktionen melden die entsprechenden Personen direkt und kurzfristig an die Bauverwaltung.
3. Das Wertungsgremium für die Vergabe der Objektplanung und der Technischen Ausrüstung tagt Mitte bis Ende August 2018.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

zu 4 **Haushalt 2018**

- a) **Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan)**
- b) **Genehmigung der Finanzplanung**
- c) **Genehmigung der Investitionsplanung**

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 28.11.2017 und 10.04.2018 mit dem von der Verwaltung vorgelegten Haushaltsentwurf und Stellenplan befasst. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in den Haushaltsplan 2018 eingearbeitet. Der nun vom Gemeinderat zu beschließende Plan wurde samt Anlagen in das Ratsinformationssystem gestellt. Auf eine Ausfertigung in Papierform für jedes Gemeinderatsmitglied wurde verzichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Auf einstimmiger Empfehlung des Finanzausschusses wird der Haushaltsplan samt seinen Anlagen mit der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Haushaltssatzung beschlossen.
2. Der Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

zu 5 Neuverlegung einer Kanalhaltung einschl. Kanalhausanschluss in der Baiersdorfer Straße/Heuweg (Fl. Nr. 160/7, Gmkg. Hemhofen)

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Bauvoranfrage hat der Besitzer des Grundstückes Heuweg 14, Fl. Nr. 160/7, Gmkg. Hemhofen angezeigt, dass er dieses in den kommenden Monaten bebauen möchte. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass die Erschließung dieses Grundstückes nicht gesichert ist, da das ursprüngliche Grundstück Baiersdorfer Straße 7 mit der Fl. Nr. 160/44 im Jahre 2009 in zwei Bauparzellen geteilt wurde. Um eine Bebauung des hinter liegenden Grundstückes zu ermöglichen, müssen Wasser, Strom und Kanal neu verlegt werden.

Hierzu wird es aus technischer Sicht erforderlich, eine Kanalhaltung aus der Baiersdorfer Straße in den Heuweg auf einer Länge von rd. 40 m neu zu verlegen und dabei die Dimensionierung DN 400 beizubehalten, um eine eventuelle spätere Erschließung des "Langguth-Areals" gewährleisten zu können.

Nachdem solche Kanalneuverlegungsarbeiten mit den Arbeiten erst im Frühjahr 2018 ausgeschrieben und an die Fa. Gumbrecht aus Wachenroth vergeben wurden, könnten diese als Folgeauftrag an diese vergeben werden. Die Fa. Gumbrecht hat bereits signalisiert, diese Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Leistungsverzeichnisses mit zu verwirklichen. Es ist auf Grundlage des submissionierten Leistungsverzeichnisses der Fa. Gumbrecht mit Kosten in Höhe von rd. 40.000 € brutto zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Neuverlegung einer Kanalhaltung DN 400 einschl. eines neuen Kanalhausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze wird auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses der Fa. Gumbrecht vom 02.02.2018 vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bei der HHSt. 1.7000.9620 in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

**zu 6 Ausbau der St 2259 nördlich Hemhofen zur B 470;
Erweiterung der Beleuchtungsanlage entlang des gemeinsamen Geh- und Radweges (Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg)**

Sachverhalt:

Bekanntlich wird das Staatliche Bauamt Bamberg mit den Bauarbeiten für den Ausbau der St 2259 zur B 470 am 22.05.2018 beginnen. Ausführende Firma wird dabei die Fa. Storch aus Hammelburg sein. Die Arbeiten werden voraussichtlich 8 Wochen in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit wird der o. g. Bereich der Hauptstraße voll gesperrt; eine Umleitung erfolgt über die Zeckerner Hauptstraße mit Ampelschaltung zur B 470.

Mit Mail vom 03.04.2018 hat uns das Staatliche Bauamt Bamberg weiter mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit dem Ausbau der St 2259 die Kreuzungspunkte nach Poppendorf und zur B 470 aus Gründen der Verkehrssicherheit mit ausgeleuchtet werden müssen. Hierzu wird es notwendig, ein Beleuchtungskabel entlang des neuen gemeinsamen Geh- und Radweges auf ganzer Ausbaustrecke mit zu verlegen. Kosten für diese Maßnahme wird vom Landkreis und vom Staatlichen Bauamt übernommen.

Das Staatliche Bauamt fragt in diesem Zusammenhang nun an, ob seitens der beiden Gemeinden Hemhofen und Heroldsbach Interesse besteht, den gemeinsamen Geh- und Radweg auf der ganzen Ausbaustrecke bis zur B 470 mit auszuleuchten. Bisher wird dieser nur bis zum Ende des gemeindlichen Bauhofes/FFW ausgeleuchtet. Nach Abstimmung mit der PI Höchststadt besteht generell keine Verpflichtung diesen komplett auszuleuchten. Es wird seitens der PI dennoch eine komplette Ausleuchtung befürwortet, da die Erfahrung zeigt, dass beleuchtete Geh- und Radwege sicherer befahren bzw. begangen werden können. Es liege im Ermessen der Gemeinden, ob hier die Beleuchtungsanlage erweitert wird oder nicht.

Zwischenzeitlich fand ein Ortstermin mit den Verantwortlichen des Staatlichen Bauamtes und dem Ingenieurbüro Müller (Lichtkonzepte) statt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass bis zum Kreuzungspunkt Poppendorf die Gemeinde Hemhofen und ab diesem bis zur B 470 die Gemeinde Heroldsbach für die Aufstellung dieser Beleuchtungsanlage verantwortlich zeichnen würde. Nach Auswertung einer Lichtberechnung sollten zwischen dem Bauhof und dem Kreuzungspunkt Poppendorf insgesamt 8 Lampen in einem Abstand von 35 m und einer Lichtpunkthöhe von 5 m errichtet werden. Hierbei ist von Materialkosten für die Gemeinde Hemhofen von insgesamt rd. 3.500 € brutto (Maste: 1.389,92 €; Lampe "Park Leuchte der Fa. Lunux bis 2500lm": 2.142 €) auszugehen. Insgesamt ist von jährlichen Stromkosten für diese 8 Leuchten von rd. 175 € auszugehen.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss ist der gemeinsame Geh- und Radweg auf ganzer Ausbaustrecke in der Bau- und Unterhaltungslast des Freistaates Bayern. Das Staatliche Bauamt Bamberg strebt nach Fertigstellung des Geh- und Radweges einschl. Beleuchtungsanlage die Bau- und Unterhaltungspflicht den beiden betroffenen Gemeinden zu übertragen. Nach ersten Verhandlungen ist dabei eine Verrechnung für die Aufstellung der Beleuchtungsanlage denkbar, so dass für die Gemeinden lediglich die Materialkosten (Mast und Leuchtmittel) übrig bleiben würden. Über die laufende Unterhaltung (u. a. auch Winterdienst) muss noch verhandelt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der gemeinsame neue Geh- und Radweg wird bis zur Gemarkungsgrenze Poppendorf (Kreuzungspunkt) im Zusammenhang mit der Baumaßnahme der St 2259 neu ausgeleuchtet.
3. Der Auftrag für die Beschaffung von jeweils 8 Masten und Leuchten wird für eine Angebotssumme von rd. 3.500 € an die Fa. Müller und Europoles vergeben.
4. Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der HHSt. 1.6701.9533 zur Verfügung.

Beschluss: Ja 9 Nein 7

zu 7 Standortbestimmung mit Auftragsvergabe für die Errichtung einer FFW-Sirene im Gemeindeteil Zeckern

Sachverhalt:

Aufgrund der Veräußerung des ehemaligen Feuerwehrraums im Gemeindeteil Zeckern musste die Feuerwehrsirene abgebaut und ein neuer Standort gefunden werden.

Folgende Standorte sind dabei denkbar:

- Grundschule Hemhofen (jedoch aufgrund der geplanten Baumaßnahmen ab dem Jahre 2019 nicht weiter verfolgt)
- Trafostation Ecke Siedlerstraße/Zeckerner Hauptstraße
- Dach FFW Neubau/Bauhof

Alle Standorte wurden mit Herrn Hänisch von der Fa. Funkanlagentechnik Stangl aus Nürnberg vor Ort begutachtet. Beide Standorte Siedlerstraße/Zeckerner Hauptstraße, sowie Dach FFW/Bauhof wären geeignet, wobei bei Standort FFW/Bauhof der Randbereich der Kaspar-Lang-Straße u. U. nicht ausreichend erreicht werden könnte.

Vergleich der beiden Standorte:

- Standort Trafostation wäre zentraler, jedoch ca. 1.000 € teurer
- Unterhalt wäre an der Trafostation aufwendiger (Mastprüfung, eigener Stromzähler)
- Probleme bei der Alarmierung an der Trafostation

Seitens der Verwaltung und des Kommandanten der FFW Harald Noß wird der Standort an der FFW/Bauhof favorisiert und vorgeschlagen. Das Angebot der Fa. Stangl mit Lieferung und Montage einer elektrischen Sirene endet hier bei brutto 9.004,98 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Eine neue elektronische Sirene wird auf dem Dach der FFW/Bauhof installiert.
3. Der Auftrag für die Lieferung und Montage dieser Sirene wird an die Fa. Stangl zu einem Angebotspreis in Höhe von 9.004,98 € vergeben.
4. Entsprechende HH-Mittel stehen bei der HHSt. 1.1300.9630 zur Verfügung.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

zu 8 Bauantrag zum Neubau einer Zahnarztpraxis inkl. Penthouse-Wohnung mit Garagen und Stellplätzen, Fl.Nr. 219/81, Gemarkung Zeckern, Am Zobelstein 29

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer Zahnarztpraxis mit 167,84 m² im Erdgeschoss inkl. Penthouse-Wohnung mit 135 m² im Obergeschoss sowie 4 Doppelparker und 4 Stellplätze auf dem Grundstück Am Zobelstein 29, Fl.Nr. 219/81, Gemarkung Zeckern. Aufgrund der geplanten Flächen für die Praxis und die Wohnung sind für die Praxis 6 Stellplätze (1 Doppelparker und 4 Stellplätze) und für die Wohnung 2 Stellplätze (1 Doppelparker) erforderlich und nachgewiesen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 – Zobelstein-Nord, 1. Änderung. Im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB). Im Rahmen des Bauantrages wurde für dieses Bauvorhaben die Erteilung von Befreiungen von folgender Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes beantragt:

- Bauweise: offene anstatt geschlossene Bauweise

Zu der beantragten Befreiung ist Folgendes anzumerken:

Unabhängig von diesem Bauvorhaben wurde vor Kurzem in diesem Areal, die Befreiung von der Gemeinde und die Genehmigung vom Landratsamt. für ein anderes Bauvorhaben hinsichtlich der Bauweise erteilt. Im Zuge der Gleichbehandlung kann daher dem nunmehr vorgelegten Bauantrag die beantragte Befreiung nicht verweigert werden.

Nach Vorgesprächen zu diesem Bauantrag mit dem Landratsamt, hinsichtlich des Ankaufs von gemeindlichen Flächen (Lärmschutzwall – Grünfläche) durch den Antragsteller, zur Erzielung der eingereichten GRZ von 0,525 teilte das Landratsamt per Mail mit, dass dieser Grunderwerb aus bauordnungsrechtlicher Sicht als problematisch angesehen wird. Dies geht aus dem zugesandten Kommentar zu § 19 Abs. 3 BauNVO hervor, der besagt, dass Fläche nicht als Bauland einzuordnen sind, die von ihrer Zweckmäßigkeit her nicht für eine Bebauung vorgesehen sind. Dies sind einige der in § 9 Abs. 1 BauGB bezeichneten Flächen, wie grundsätzlich Verkehrsflächen, private und öffentliche Grünflächen (BVerwG Beschl. V. 24.04.1991 – 4 NB 24.90). D.h., dass durch den geplanten Grunderwerb keine Reduzierung der GRZ erzielt werden kann.

Nach Ansicht des Landratsamtes könne die GRZ (Zuwege, Zufahrten, Stellplätze etc.) umgeplant oder planerisch so gestaltet werden (Beispiel: Schotterrasen), dass keine Gesamtversiegelung ausgeführt wird, um ggf. Ausnahmen von der GRZ oder eine Verringerung zu erreichen. Der Behinderten-Parkplatz hat jedoch die jeweiligen Anforderungen an Befestigungen zu erfüllen. Dies würde bedeuten, dass die festgesetzte GRZ von 0,35 plus zulässige Überschreitung von 50 % (ergibt 0,525) durch § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen, Stellplätze und Zufahrten), bei Ausführung in Schotterrasen für die 3 Stellplätze und die Zufahrt/Zuwegung bei 0,541 liegen würde und die 0,525 um 0,016 überschritten würde.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben mit der beantragten Befreiung zur Bauweise wird erteilt. Einer Befreiung zur Überschreitung der GRZ wird nicht zugestimmt.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

zu 9 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Nutzungsänderung und Umbau von zwei Gewerbeflächen in zwei Wohnungen im Obergeschoss, Hauptstraße 34 a, Fl.Nr. 256/9, Gemarkung Hemhofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- Errichtung eines Wohnanbaus, Siedlerweg 10, Fl.Nr. 277/9, Gemarkung Hemhofen (Genehmigungsverfahren)

zur Kenntnis genommen

zu 10 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

- Fehlanzeige

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Michael Friedrich
Schriftführer
